

Schriften zum Betreuungsrecht

Band 2

**Das Betreuungsverfahren
vom Antrag bis zum Beschluss –
Rechtstatsachen zum FamFG**

Von

Markus Müller



Duncker & Humblot · Berlin

MARKUS MÜLLER

Das Betreuungsverfahren vom Antrag bis
zum Beschluss – Rechtstatsachen zum FamFG

Schriften zum Betreuungsrecht

Herausgegeben von

Adrian Schmidt-Recla und Bernd-Rüdiger Kern

Band 2

Das Betreuungsverfahren vom Antrag bis zum Beschluss – Rechtstatsachen zum FamFG

Von

Markus Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: Buch Bücher de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 2197-1447

ISBN 978-3-428-14391-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54391-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84391-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Dieses Buch ist eine Konsequenz aus 14 Jahren einer medizinischen Betrachtung des Betreuungsrechtes aus der Sicht eines psychiatrischen Sachverständigen. Mit dieser Arbeit soll die medizinische Sicht auf das Verfahren um die juristisch-empirische ergänzt werden. Die dem Text zugrundeliegende Studie ist in den Jahren 2011 und 2012 angestellt worden.

Danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Adrian Schmidt-Recla für die Begleitung dieser Arbeit. Ohne die Zustimmung der Richterinnen und Richter am hier untersuchten Amtsgericht hätte diese Arbeit nicht entstehen können. Dass das keineswegs eine Selbstverständlichkeit darstellt, wurde deutlich, als andere angefragte Amtsgerichtspräsidien mit Verweis auf nicht bestehende Akteneinsichtsrechte es ablehnten, der Erhebung von Rechtstatsachen einen Dienst zu erweisen. Für die Möglichkeit, die Akten auswerten zu dürfen, sei – ebenso wie für die Bereitstellung der nötigen Logistik – an dieser Stelle ausdrücklich gedankt. Dass das betreffende Amtsgericht in dieser Studie namentlich nicht genannt wird, folgt einem schlichten Neutralitätsgebot und meiner Zusage den betreffenden Geschäftsstellen gegenüber. Es muss genügen, darauf hinzuweisen, dass es sich um ein großstädtisches Amtsgericht handelt.

Mein besonderer Dank gilt meiner Ehefrau Kathrin Ritter, die mich während der Erstellung dieser Arbeit kontinuierlich und liebevoll unterstützt hat. Ohne sie hätte ich dieses Projekt nie umsetzen können.

Berlin, im Dezember 2013

Markus Müller

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	13
II. Methode	15
1. Die Stichprobe	15
2. Erhebungsinstrument	16
3. Statistik	19
III. Ergebnisse	20
1. Soziodemographische Daten, Verfahrensarten und Diagnosen	20
2. § 271 FamFG – Betreuungsanregung und Amtsermittlung	23
3. §§ 272 und 273 FamFG – Ort des Verfahrens und Verfahrensabgabe	24
4. §§ 274 und 275 FamFG – Beteiligte und Verfahrensfähigkeit	24
5. § 276 FamFG – Verfahrenspfleger	26
6. §§ 278 und 279 FamFG – Anhörung der betroffenen und sonstiger Personen	28
7. § 280 FamFG – Gutachten	28
8. §§ 281 und 282 FamFG – Ärztliches Zeugnis und sonstige Quellen	31
9. §§ 283 und 284 FamFG – Vorführung und Unterbringung	31
10. § 285 FamFG – Vollmachten	32
11. § 286 FamFG – Beschluss	32
12. §§ 300, 301 FamFG – Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	35
13. Dauer der Verfahrensschritte	37
IV. Diskussion	39
1. Soziodemographische Daten, Verfahrensarten und Diagnosen	39
2. § 271 FamFG – Das Betreuungsverfahren – Die Anregung	44
3. §§ 272 und 273 FamFG – Ort des Verfahrens und Verfahrensabgabe	46
4. §§ 274 und 275 FamFG – Beteiligte und Verfahrensfähigkeit	47
5. § 276 FamFG – Der Verfahrenspfleger	47
6. §§ 278 und 279 FamFG – Anhörung der betroffenen und sonstigen beteiligten Personen	53

7. § 280 FamFG – Gutachten	57
8. § 281 und § 282 FamFG – Ärztliche Zeugnisse und sonstige Quellen	67
9. § 283 und 284 FamFG – Vorführung und Unterbringung	69
10. § 285 FamFG – Vollmachten	69
11. § 286 FamFG – Beschluss	70
12. §§ 300, 301 FamFG – Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ...	76
V. Zusammenfassung	80
Literaturverzeichnis	84
Anhang	89
Sachverzeichnis	97

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Soziodemographische Daten	21
Tabelle 2: Alters- und Diagnosenverteilung	22
Tabelle 3: Gutachter und Qualitätskriterien	30
Tabelle 4: Betreuer und Aufgabenkreise	33
Abbildung 1: Diagnosenhäufigkeit der Gesamtstichprobe	23
Abbildung 2: Summe der beschlossenen Aufgabenkreise	34
Abbildung 3: Anzahl der genannten Attestgründe im einstweiligen Verfahren	36
Abbildung 4: Dauer der Verfahrensschritte	38

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AMDP	Arbeitsgemeinschaft Methodik und Dokumentation in der Psychiatrie
Art.	Artikel
BÄO	Bundesärzteordnung
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BayObLGR	Bayrisches Oberstes Landesgericht-Report
BeckRS	Beck Rechtsprechung, elektronische Datenbank zu Beck-online
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BtE	Betreuungsrechtliche Entscheidungen
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DÄb	Deutsches Ärzteblatt
DAVorm	Der Amtsvormund
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GA	Gutachten
h. M.	herrschende Meinung
ICD-10	International Classification of Diseases, 10th Version
ISG	Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V.
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
MBO	Musterberufsordnung für Ärzte
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
n	Statistik: absolute Häufigkeit
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien und Erbrecht
NJW-RR	NJW Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NZSt	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
PsychKG	Gesetz für psychisch Kranke
Rn.	Randnotiz
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger

R&P	Recht und Psychiatrie
SGB V	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SpD	Sozialpsychiatrischer Dienst
StGB	Strafgesetzbuch

I. Einleitung

Das Betreuungsrecht in seiner jetzigen Form trat am 01.01.1992 in Kraft. In diesen 20 Jahren ist das „neue Rechtsgebiet“¹ gewachsen und vor allem durch die Rechtsprechung, weniger durch die Wissenschaft,² weiterentwickelt³ worden. Am 01.09.2009 ist bereits das 3. Betreuungsänderungsgesetz in Kraft getreten, weitere Reformschritte erfolgten im Jahre 2012. Begriffe wie „Mündel“ oder „Pflegling“ finden sich im geltenden Betreuungsrecht nicht mehr. Ein Miteinander zwischen Betreuer und betroffener Person ist mehr und mehr verankert worden. In Teilen der Bevölkerung ist der Begriff der Betreuung aber weiterhin negativ konnotiert.⁴ Gerade ältere Personen setzen die rechtliche Betreuung nicht selten mit einer Entmündigung gleich. Trotz der großen Fallzahl an rechtlichen Betreuungen⁵ und den damit verbundenen Kosten⁶ gibt es aber nur wenig Forschung zu der Frage, ob das Betreuungsgesetz zu den Veränderungen geführt hat, zu denen es führen sollte. Solchen Forschungsbedarf mahnt insbesondere Deinert an – nicht zuletzt auch bezüglich soziodemographischer Daten oder eingelegter Rechtsmittel.⁷ Die vorliegende Arbeit soll an diesem Punkt helfen, einige der fehlenden Daten mit einer Mikrostudie zu ergänzen.

Ähnliches gilt für die Verfahrensfragen. „Die reichseinheitliche Zivilprozessordnung von 1877 regelte das Entmündigungsverfahren für Geisteskranke und Verschwender im Wesentlichen so wie das bis 1991 geltende Recht, nämlich die Entmündigung als Voraussetzung für die Errichtung einer Vormundschaft.“⁸ Das am 01.01.1900 in Kraft getretene FGG ist immer wieder reformiert und korrigiert worden⁹. Nach den Empfehlungen einer weiteren Expertenkommission wurde das FamFG entwickelt und trat am 01.09.2009 in Kraft. Ob die Veränderungen zu der

¹ *Leutheusser-Schnarrenberger*, 20 Jahre Betreuungsrecht, in: BtPrax 2012, S. 3.

² Es existieren zwei Habilitationsschriften: *Lipp*, Freiheit und Fürsorge. Der Mensch als Rechtsperson, Tübingen 2000, und v. *Sachsen-Gessaphe*, Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige, Tübingen 1999.

³ Vor allem, wie *Knittel* zu Recht betont, durch das ehemalige BayObLG; *Knittel*, in: BtPrax 2012, S. 11 ff.

⁴ *Stadelmaier*, in: F. A. Z., Feuilleton vom 28.06.2012.

⁵ Im Jahre 2010 gab es in Deutschland 1.314.051 Betreuungen insgesamt; vgl. die Angaben bei *Deinert*, in: BtPrax 2012, S. 248.

⁶ 2010 waren das 7.741.244.373 € insgesamt; vgl. die ISG-Kostenabfrage in: Abschlussbericht der interdisziplinären AG zum BtR, in: BtPrax Sonderausgabe 2012, S. 34.

⁷ *Deinert*, in: BtPrax 2012, S. 15.

⁸ *Hahnkamp/Störle*, Rechtsgrundlage Betreuung, S. 17.

⁹ Schulte-Bunert/*Schöpf*, Einleitung zum FamFG, Rn. 1.

erstrebten „rechtsstaatlichen Ausgestaltung des Verfahrens“¹⁰ geführt haben, ist bislang nicht monografisch untersucht. Von juristischer Seite gibt es insgesamt nur wenig Literatur zu dieser Thematik¹¹. Auch dazu soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten. Sie soll den Verfahrensgang beleuchten und auch klären, wie eine Amtsermittlung initiiert wird.

Auch auf medizinisch-psychiatrischer Seite fehlt es an theoretischer und praktischer Forschung zu Fragen des Betreuungsrechts bzw. zur Begutachtung im Betreuungsverfahren. Trotz der mittlerweile recht hohen Zahl von ca. 1,3 Millionen betreuten Personen in Deutschland beschäftigen sich – nach den persönlichen Erfahrungen des Verfassers als Sachverständiger in Betreuungsverfahren – in den somatischen Kliniken sehr häufig die Sozialarbeiter mit der Anregung einer Betreuung. Auf Seiten der psychiatrischen Kollegen bestehen Unsicherheiten teils schon die Notwendigkeit eine Betreuung betreffend. Auch der Verfahrensablauf oder die Definition spezieller juristischer Begriffe sind wenig bekannt. Kommentare zum Betreuungsrecht oder dem FamFG findet man eher in forensischen Abteilungen als in den Bibliotheken von Krankenhäusern der Regelversorgung.

Bezüglich der Begutachtungen im Betreuungsverfahren inklusive der Unterbringungen nach BGB gibt es einen erheblichen Bedarf an psychiatrischen Gutachtern. Empirische oder rechtstatsächliche Untersuchungen zur Qualität von Gutachten im Betreuungsverfahren sind bislang jedoch nicht veröffentlicht¹². Daher soll die Arbeit auch Qualitätskriterien von Gutachten näher betrachten.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet, obwohl immer beide Geschlechter gemeint sind.

¹⁰ BR-Drs. 309/07, S. 355.

¹¹ Vgl. IV. 1. zur bisherigen Rechtstatsachenforschung zum Betreuungsrecht.

¹² So auch *Crefeld*, Sozialgutachten zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Betreuung, S. 86

II. Methode

Die dieser Schrift zu Grunde liegende Datenerhebung fand im Jahr 2011 statt. In einem Amtsgericht einer großen deutschen Stadt wurden die Akten von 85 laufenden Betreuungsverfahren ausgewertet. Zuvor hatten sowohl der Gerichtspräsident als auch die beteiligten Richter der jeweiligen Geschäftsstellen der Einsicht in die Akten und der Erhebung der Daten zugestimmt. Der Verf. hatte sich vorab gegenüber dem Gerichtspräsidenten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Akten des Erhebungszeitraums (ab Januar 2011) wurden zufällig von einer Mitarbeiterin der jeweiligen Geschäftsstelle des Amtsgerichts ausgesucht. Es wurde darauf geachtet, dass die Akten aktuell nicht von einem der Verfahrensbeteiligten benötigt wurden. So kam eine heterogene Auswahl zustande.

1. Die Stichprobe

Die Akten stammen aus drei Geschäftsstellen des Amtsgerichts, da nicht alle am Amtsgericht beschäftigten Richter einer Auswertung der Akten zugestimmt hatten. In den Akten finden sich „Übernahmen“ aus anderen Gerichten infolge von Ummeldung bzw. Umzug der betroffenen Personen. Von den 85 durchgesehenen Akten waren 23 aus folgenden Gründen nicht verwertbar:

- Erstens waren einige Betreuungen in den 70er Jahren nach dem damals noch geltenden FGG a. F. angeordnet worden und war erst jetzt ein Umzug in den Bezirk des untersuchten Amtsgerichts erfolgt. Deswegen ist nur ein aktuelles Aktenzeichen aus 2011 vergeben worden.
- Zweitens war bei einigen Verfahren noch keine Betreuung angeordnet worden, so dass die Verfahren zum Zeitpunkt der letzten Datenerhebung noch nicht beendet waren.

Insgesamt waren 18 Richter an den 62 verbleibenden und untersuchten Verfahren beteiligt. Bei einigen Verfahren sind zwei Amtsgerichte und somit zwei Richter, bei einigen Verfahren aber auch zwei Richter eines Amtsgerichtes an einem Verfahren beteiligt. Letzteres war z. B. der Fall, wenn ein Beschluss, mit dem eine einstweilige Anordnung erging, von einem Vertretungsrichter erlassen wurde. Von den 62 untersuchten Verfahren sind insgesamt 18 (29 %) von acht anderen Amtsgerichten an das untersuchte Amtsgericht abgegeben worden. Insgesamt waren daher neun Amtsgerichte am Aktenbestand der Untersuchungsgruppe beteiligt. Sieben der abgebenden Amtsgerichte sind ebenfalls großstädtische Amtsgerichte, ein abgebendes Amtsgericht hat seinen Gerichtsbezirk im ländlichen Raum. 44 Akten